

Antrag des Regierungsrates vom 6. Mai 2003

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Umbau des Regierungsgebäudes insbesondere des
Kantonsratssaales**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

§ 1

Für den Umbau des Regierungsgebäudes und die Neugestaltung des Kantonsratssaales wird ein Objektkredit von 4'875'000.-- Franken inkl. MWST (Basis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2003), abzüglich allfälliger Beiträge der Denkmalpflege an die subventionberechtigten Umbaukosten, bewilligt.

§ 2

Dieser Kantonsratsbeschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am